



Sitzung vom

12. Februar 2024

Mitgeteilt den

13. Februar 2024

Protokoll Nr.

116/2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK

Per E-Mail an:

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch) (PDF- und Word-Version)

**Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze  
gegen Störungen der Stromversorgung)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Der vorliegende Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) wird von der Regierung des Kantons Graubünden grundsätzlich begrüsst. Er bildet eine wichtige Grundlage für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Notrufdienste und der Kommunikation mit den Blaulichtorganisationen. Insbesondere erachten wir die Priorisierung innerhalb der Teilnehmenden als zielführend. Neben der Erreichbarkeit der Notrufdienste durch die Bevölkerung muss es diesen zudem möglich sein, Daten innerhalb der Organisationen sowie untereinander auszutauschen. Darüber hinaus müs-

sen Synergien mit dem geplanten mobilen, breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem (MSK) im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebs für alle Beteiligten koordiniert umgesetzt werden.

Wir beantragen die Anpassung folgender Bestimmungen:

**Art. 94a Abs. 3**

Abs. 3 ist mit einem weiteren Buchstaben «Rundfunkdienste der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe» zu ergänzen [Bst. e)].

Es fehlt die garantierte Übermittlung von nicht behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft insbesondere Nachrichten der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, die den gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren. Aktuelle Erkenntnisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als «strategisch wichtiges Mittel» verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten und sich vor Gefahren zu warnen. Die Funktionalität solcher Dienste erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

**Zu Art. 96h Abs. 2 Bst. b)**

Die Begrenzung auf maximal 1,5 Millionen Personen ist zu streichen, da eine solche Begrenzung nicht nachvollziehbar ist. Die Härtung der Mobilfunknetze muss auch bei Ereignissen gewährleistet sein, wenn mehr als 1,5 Millionen Personen betroffen sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin